



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe

Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>

Lemgo, 1684

Caput V. Von der Ordination und Introduction der Prediger

urn:nbn:de:hbz:466:1-40778

vom Examine des Consistorii befreyet zu seyn / sol hier-
in keineswegs gehelet werden / sondern sollen alle ohn
Unterscheid / auch wann schon Candidati wären / die be-
reits anderswo / doch ohn gewissen Dienst / ordiniret/
gehalten seyn / vom Consistorio besagter massen sich
examiniren zu lassen.

9. Wäre aber jemand in diese Graff- und Herz-
schafften beruffen / der bereits würcklich im Predigamt
irgendwo gestanden / und seines daselbst geführten gu-
ten Dienstes und Wandels halben gnugsames Zeugniß
hätte / auch sonst keine Behinderung seiner promotion
vorhanden / derselbe nicht verpflichtet seyn sol / vom
Consistorio sich nochmahls examiniren / oder auch aufs
neue ordiniren zu lassen.

Caput V.

Von Ordination und Introduction
der Prediger.

I.

Uf das examen folget etwa acht Tage hernach
oder ehender die Ordination eines neuen Predi-
gers / da derselbige für dem Angesicht Gottes
und seiner Gemeine öffentlich dargestellet wird / zum
Predigamt ihn zu befestigen. Welcher actus jedes-
mahl zu Detmold in Versammlung der Gemeine ge-
schicht / und denselben Superintendentens daselbst dergestalt

§

verz

verrichtet / daß / wo die Pfarz zu der Ordinandus beruffen / in die Detmoldische Class gehörig / der Prediger zu Detmold / wo aber die Pfarz in einer andern Class ist / dero Superintendens die Hand mit auflegt.

2. Dem Ordinato wird unter dem Consistorial-Siegel testimonium examinationis & ordinationis, welches der Superintendens zu Detmold zu concipiren und neben dem Commissario und resp. Classis Superintendente zu unterschreiben hat / ertheilet; Und sol bey zurhandreichung dessen der ordinirte Prediger die am Consistorio befindliche reversal-puncten, welche ihm vorhin communiciret werden / unterschreiben / auch in allen Stücken seines Diensts sich dieser Kirchen-Ordnung gemäß zu verhalten / angeloben.

3. Demnechst wird der neue Prediger bey der Gemeine / zu welcher er beruffen worden / auff Verordnung des Consistorii von Superintendente Classis, und zwar / wo es seyn kan / und Superintendens dessen keine Behinderung hat / am Tage des HERN introduciret; Gestalt auch solcher terminus etwa acht Tage zuvor der Gemeine von der Kanzel bekant gemacht / und dieselbe vermahnet werden sol / sich alsdann bey dem Gottesdienst fleissig einzufinden / und der Fürstellung ihres neuen Predigers mit einbrünstiger Anrufung des Allerhöchsten umb gnadenreichen Beystand seines Geistes beizutwohnen,

4. Daß

4. Damit auch solcher actus desto besser bey völliger Versammlung in der Furcht des HERN verrichtet werde/ sollen die Beampte auff dem Lande/ und in den Städten der Magistrat, welche der Superintendens zeitig dessen verständigen wird/ nicht allein die Kirchspiels-Leute dahin anweisen/ sondern auch selbst für ihre Personen bey dieser heiligen Handlung sich unaussäglich einfinden.

5. Es sol aber der Superintendens selbst die Introduction-Predigt halten/ und einen textum nehmen/ der zum Vorhaben dienlich/ auch im Gebet insonderheit den neuen Prediger mit einschliessen / und also mit ihm die ganze Gemeine die Barmherzigkeit Gottes in Christo ernstlich ansehen umb Krafft und Gnad des heil. Geists zu fruchtbahrer Bedienung des Ampts/ welches der neue Prediger unter ihnen führen wird.

6. Hierauf tritt der Superintendens für den Kirchen-Tisch/ der neue Prediger aber stellet sich zur Seite / und wird also dieser actus verrichtet / nach dem formular so in libello agendorum ecclesiasticorum sich findet.

7. Die Mahlzeit / so bey der introduction angestellet wird/ sol nicht vor / sondern nach der Nachmittags-Predigt/ welche der neue Prediger muß halten/ ohne Versäumnis und nach Vollendung derselben in aller Stille und Mäßigkeit gehalten werden / damit nicht durch beylauffendes unordentliches Wesen/

Prasseren und Schwelgeren/ dieser Tag / welcher ein Fast- und Bet-Tag seyn sol/ geschändet/ und also der Segen Gottes gleich Anfangs von dem Dienst des neuen Predigers abgekehret/ und Gottes Zorn über ihn und die Gemeine erwecket werde. Deswegen so wol der anwesende Superintendens als respective Besampte und Magistrat verpflichtet seyn hierauff sorgfältige Achtung zu geben.

8. Die Unkosten/so hierbey vorgehen/ belangend/ damit derentwegen keine Unlust entstehe/ sollen die Eingepfarrete/ nach Gelegenheit mit der Fuhr und Getränke/ auch Futter für die Pferde der Kirchen/ welche die Mahlzeit und die Gebühr für den Superintendenten abstattet/ zu Hülff kommen.

Caput VI.

Von der Pflicht und Ampts-Bedienung der Prediger ins gemein / und welcher Gestalt von denselben das Wort Gottes fürgetragen/erkläret und zu seinem heilsamen Nutzen und Gebrauch angedrungen werden sol.

I.
Jeweil das Heil. Predigamt ein besonderes von Gott verordnetes / und / Vermög seiner Verheißung / durch beykommende gnädige Wirkung des H. Geists kräftiges Mittel zur Bekehrung und Seligkeit der Menschen ist / sol dasselbe von denen/ die vorangeführter massen dazu rechtmäßig